

D

Verfahren bei Schuldbetreibung und Konkurs

(Erste Version des Kapitels D: März 2015)

Verfahren bei Schuldbetreibung und Konkurs

Allgemeines

- D1** Ausführliche Informationen zum Betreibungs- und Konkursverfahren sind unter dem Link des BJ (<https://www.betreibungsschalter.ch/de/startseite>) sowie unter der Seite der Konferenz der Konkurs- und Betreibungsbeamten der Schweiz (<https://www.betreibung-konkurs.ch/informationen/betreibung>) zu finden.⁷
- D2** Unter der Seite des BJ kann zugleich <https://www.betreibungsschalter.ch/de/startseite> das zuständige Betreibungsamt ermittelt werden und das Formular zum Betreibungsbegehren online ausgefüllt werden. Für eine elektronische Eingabe ist eine digital qualifizierte Unterschrift erforderlich.⁷

Kommunikation zwischen der Arbeitslosenkasse und dem zuständigen Betreibungs- / Konkursamt

- D3** In der Regel muss die Kasse ihre Rechte im Zwangsvollstreckungsverfahren geltend machen. In einem Brief an das zuständige Betreibungs-/Konkursamt informiert sie dieses über die Subrogation und übermittelt die Kopie der provisorischen Abrechnung. Wenn die Kasse die definitive Abrechnung vorgenommen hat, schickt sie eine Kopie der Schlussabrechnung an das Konkursamt und lässt den Bruttobetrag der IE im Kollokationsplan eintragen.
- D4** Gleichzeitig übermittelt die Kasse dem zuständigen Betreibungs-/Konkursamt die Abrechnungen der bezahlten AHV/IV/EO/UV/ALV/BV-Beiträge.
- D5** Die Kasse hat das SHAB systematisch zu konsultieren und den Kollokationsplan zu überprüfen, um den Fortgang des Verfahrens zu überprüfen. Wenn das Konkursamt die Forderung anerkannt hat, erfolgt keine persönliche Anzeige nach Art. 249 Abs. 3 SchKG.
- Der Kasse wird die Auflage des Kollokationsplanes und die Abweisung ihrer Forderung besonders angezeigt, wenn ihre Forderung ganz oder teilweise abgewiesen worden ist oder wenn sie nicht den beanspruchten Rang erhalten hat (vgl. Art. 219 Abs. 4 Bst. b und Art. 249 Abs. 3 SchKG). Sie hat 20 Tage Zeit, den Kollokationsplan anzufechten.
- D6** Gemäss Art. 68 SchKG trägt der Schuldner oder die Schuldnerin die Betreibungskosten. Diese sind vom Gläubiger oder von der Gläubigerin vorzuschüssen.
- Die versicherte Person muss daher die Kosten bis zum Konkursbegehren leisten.
- Wird die IE nach Art. 51 Abs. 1 Bst. b AVIG (vgl. B2) ausgerichtet, hat die Kasse als Subrogationsgläubigerin grundsätzlich das Konkursbegehren zu stellen, den allfälligen Kostenvorschuss zu leisten und damit der Durchführung des Konkursverfahrens zum Durchbruch zu verhelfen.

⁷ D1–D2 geändert im Juli 2021

Abschluss der Zwangsvollstreckung

- D7** Nach Abschluss der Zwangsvollstreckung leistet das Betreibungs-/Konkursamt folgende Zahlungen:
- an die Kasse: die Dividende, die auf die IE sowie auf die von ihr bezahlten Sozialversicherungsbeiträge entfällt;
 - an die arbeitnehmende Person: die Dividende für ihre verbleibende Lohnforderung; sowie
 - an die AHV-Ausgleichskasse und an die anderen Versicherungen: die Dividende auf den restlichen Beitragsforderungen.
- D8** Allfällige Verlustscheine sind gemäss Weisung AVIG RVEI D17 ff. zu behandeln.

Die Verfahren im Ausland

- D9** Müssen Forderungen im Ausland geltend gemacht werden, so unterbreitet die Kasse den Fall mit allen Unterlagen der Ausgleichsstelle der ALV. Erscheint die Durchsetzung der Forderung zweifelhaft oder muss mit Umtrieben gerechnet werden, die in keinem vertretbaren Verhältnis zum erwarteten Ergebnis stehen, so kann die Ausgleichsstelle der ALV die Kasse ermächtigen, auf die Geltendmachung der Forderung zu verzichten.